

Mitteilung für Aktiv- und Passiv- versicherte

Information

Teilliquidation der MPK

per 31. Dezember 2019

Vorliegen eines Teilliquidations-Tatbestandes

Das Profit Center «Trade Marketing Intelligence» (administrativ bei der Chocolat Frey AG angesiedelt) wurde per 1. Januar 2019 durch ein Management Buyout aus der Migros herausgelöst und tritt seither als eigenständiges Unternehmen auf. Die Restrukturierung führte im Laufe des Jahres 2019 zu Einzelaustritten sowie zu Kollektivaustritten per 30. April 2019 und 31. Dezember 2019. Insgesamt sind über 200 Versicherte betroffen, weshalb der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt ist. Die konkreten Voraussetzungen und das Verfahren sind im Reglement Teilliquidation festgelegt.

Durchführung der Teilliquidation

Stichtag für die Bestimmung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven ist der 31. Dezember 2019. Der Deckungsgrad der MPK beträgt zu diesem Zeitpunkt 115.4%, womit keine freien Mittel bestehen. Bei Kollektivaustritten haben die Versicherten neben dem reglementarischen Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung auch einen kollektiven Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Diese Mittel werden in erster Linie verwendet, um sich bei der neuen Vorsorgeeinrichtung in die entsprechenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven einzukaufen. Gemäss Bestätigung der Libera AG als versicherungstechnische Expertin der MPK sind mit dem vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 19. März 2020 beschlossenen Vorgehen die erworbenen Rechte der übertretenden Destinatäre wie auch die Fortbestandsinteressen der MPK gewahrt, und das Vorgehen entspricht den Vorgaben gemäss Gesetz und Reglementen. Die Libera AG erstellt einen Teilliquidationsbericht. Die Übertragung der Mittel wird in einem Vertrag zwischen den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen geregelt. Das Vorgehen wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und die Durchführung von der Revisionsstelle überwacht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Destinatäre haben die Möglichkeit, während 30 Tagen nach Erhalt dieser Information in die massgebenden Unterlagen für die Teilliquidation Einsicht zu nehmen. Sie können während dieser Frist beim Stiftungsrat gegen das Verfahren und den Verteilplan schriftlich und unter der Angabe einer Begründung Einsprache erheben.

Die Einsprachen werden vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Dabei weist der Stiftungsrat darauf hin, dass sein Entscheid zur Einsprache innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüft werden kann. Sind Einsprachen gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über eingegangene Einsprachen und deren Erledigung. Können Einsprachen einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner Stellungnahme. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

Korrespondenzadresse

Migros-Pensionskasse
Geschäftsleitung
Wiesenstrasse 15
Postfach
8952 Schlieren